



DHC Aalen e.V.
Thomas Ebert
Zeibertstraße 40
73431 Aalen

Gmund, 25.06.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Skihang Wirtsberg", 73566 Bartholomä

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des DHC Aalen e.V. vom 23.05.2012 die Erlaubnis „Skihang Wirtsberg“ des DHV vom 10.12.2002 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Skihang Wirtsberg“, Gemeinde Bartholomä vom 10.12.2002 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 843 (Starts und Landungen), Gemarkung Wirtsberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Außenstarts- und Landungen sind nur bei trockenem Untergrund zulässig.
2. Das Betreten des geschützten Magerrasens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, ein Befahren ist nicht zulässig.
3. Mit Natur und Landschaft ist äußerst schonend umzugehen.
4. Bei Flugbetrieb ist eine Absprache mit dem Halter des Segelfluggeländes „Bartholomä-Amalienhof“ erforderlich.
5. Eine Flughöhe von max. 800 m NN (max. Baumwipfelhöhe des Wirtsbergs) darf nicht überschritten werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 10.12.2002 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Skihang Wirtsberg“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.12.2007 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 23.05.2012 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Ostalbkreis wurde direkt durch den Geländehalter mit Schreiben vom 22.11.2007 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 31.01.2008 erteilte die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme gem. § 32 Abs 4 Nr. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) für die Außenstarts- und landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln im Bereich des besonderen Biotops „Magerrasen auf Skipiste südl. Bartholomä“ mit Auflagen. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis als Bestandteil übernommen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb